

gezogen werden. Sie enthalten nicht nur Übersetzungen aus den Lyoner Annales, sondern auch manchen wertvollen Originalbericht deutscher Missionäre.

2. Das Buch will in erster Linie praktischen Zwecken dienen und erscheint als amtliche Zusammenstellung aller seit 1907 erlassenen wichtigen römischen Bestimmungen missionsrechtlicher Natur. Darüber hinaus ist es aber auch eine dem Missionshistoriker äußerst willkommene Hilfe, die ihm manches vergebliche Suchen nach den Quellen neueren Missionsrechtes erspart und die ihm an Hand der verschiedenen Missionszykliken, *Motu proprio's* usw. der Päpste Pius' X., Benedikts XV. und Pius' XI. und der Erlasse einzelner Kongregationen ein getreues Bild von der Erstarkung katholischen Missionswesens vermittelt. Der große Missionspapst Pius XI. hat wenige Tage vor seinem Tode das Werk warm begrüßt, er habe ein solches selber schon lange gewünscht, es werde bei den Gelehrten und Fachleuten zweifellos „*magni aestimabitur*“. Besondere Anerkennung verdient das umfassende Sachregister, das in seiner Gediegenheit die ungenannten deutschen Bearbeiter des Werkes als berufene Fachleute erkennen läßt.

München.

W. Mathäser.

**Ahlhaus J.**, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz 109 und 110.) Enke, Stuttgart, 8°, 405 S. RM. 40,—.

Die obige Abhandlung, die bereits in mehreren Zeitschriften vortrefflich besprochen worden ist, interessiert uns hier nur, soweit der Benediktinerorden und andere religiöse Verbände in Betracht kommen. Innerhalb der Grenzen des Bistums Konstanz sind 4 Gruppen von Pfarreien zu unterscheiden, die von den gewöhnlichen Landkapiteln befreit waren.

Die erste Gruppe bilden die zum Landkapitel Reichenau gehörigen Pfarreien. Diese haben insofern eine ganz besondere Stellung, als die Abtei wenigstens seit der Bulle Hadrians IV. vom 19. Oktober 1158 zusammen mit den Priestern und dem Volke der Klosterinsel von der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz exemt, somit eine *Abbatia nullius* war. A. erwähnt, daß der Klerus des Abteigebietes sich seit den Tagen des Abtes Werner von Rosenegg (1385—1402) zu einem eigenen Landkapitel zusammengeschlossen und daß die Äbte Friedrich von Wartenberg und Johann von Hundeweil (1427—1464) dessen Statuten bestätigt haben. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, daß sich Spuren eines Landkapitels bereits unter Abt Albrecht von Ramstein (1260—1294) zeigen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1289 sollte der aus der Mitte der Kleriker gewählte Kämmerer des Kapitels unter Zuziehung eines zweiten dazu geeigneten Mitbruders schon während der Krankheit eines Geistlichen dessen Sachen in Verwahr nehmen und nach dem Tode alles regeln. Ferner erfuhren die Statuten unter Abt Johann Pfuser von Nordstetten (1464—1492) eine Erweiterung (Kultur der Abtei Reichenau, hrsg. von K. Beyerle, I, München 1925, 163 f., 224). A. hat die Statuten der zwei zuerst genannten Äbte erstmals veröffentlicht. In die Gruppe der von der bischöflichen Jurisdiktion ganz exemten Pfarreien gehört auch noch die Pfarrei zum hl. Lorenz in Kempton, die ganz der Jurisdiktion des Abtes von Kempton unterstand (Benedikt XIV. *Suprema* vom 26. April 1749 § 1 in *Codicis Juris Canonici fontes*, ed. P. Gasparri, II, Romae 1924, 221).

Die zweite Gruppe von Pfarreien bildete das Landkapitel St. Blasien. Hier unterstanden nämlich kraft eines Vertrages zwischen Bischof und Abt vom 15. Oktober 1423 eine Reihe von Kirchen in der Nähe des Klosters nur dem Bischof und dem Abte. Der Abt war wohl die Zwischeninstanz zwischen Bischof und Klerus; nach der bischöflichen Resolution vom 20. Dez. 1787 vertrat aber der jeweilige Stiftsdekan die Stelle des Landdekans (F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905, 43, 238). Die Eigenart dieses Landkapitels ist darin begründet, daß es sich nur um Regularbenefizien handelte.

Zur dritten Gruppe von exemten Pfarreien gehören die Pfarrei an verschiedenen Klöstern, die von Regularen versehen wurden und mit den Klöstern unmittelbar verbunden waren; somit die Pfarreien (der Augustinerchorherren zu Kreuzlingen, Öhningen, Ulm — „zu den Wengen“ —, der Prämonstratenser zu Weißenau), der Benediktiner zu Einsiedeln, Engelberg, Istein, Muri, Ochsenhausen (mit Steinhausen), Rheinau, der Zisterzienser zu Salem, St. Urban, Mettingendorf. In diese Gruppe gehören aber auch noch die Pfarreien Amtenhausen, Münsterlingen, Baidt und Heiligkreuztal, bei denen der jeweilige Kaplan der Benediktinerinnen bzw. Zisterzienserinnen zugleich Ortspfarrer war. Für die Exemtion dieser Pfarreien war wohl die freilich mißverständene Vorschrift des Trienter Konzils (sess. 25 cap. 11) maßgebend. Auffallend freilich ist, daß in den Listen der *ecclesiae separatae* die Pfarreien anderer großer Stifter fehlen.

Bei der vierten Gruppe handelt es sich um weitere Benefizien, die Orden einverleibt waren: Biesenhofen, Klingenzell (Benediktiner), Tennenbach (Zisterzienser), Allmansdorf, Dettingen, Dingelsdorf (Deutschorden), Rohrdorf, Wuppenau (Johanniter), Dürnau (Kanonissenstift Buchau). Für die Exemtion dieser Kirchen fehlt jeder gemeinrechtliche Grund. Die Umstände, die zur Exemtion führten, wären daher noch zu prüfen.

Die Inhaber der den Klöstern in *spiritualibus et temporalibus* inkorporierten Pfründen gehörten grundsätzlich zum zuständigen Landkapitel, auffallend aber ist, daß sie in demselben nur aktives Stimmrecht genossen; für diese Beschränkung der Regularpfarrer fehlt jeder Grund.

Die angegebene Gruppierung der *ecclesiae separatae* hätte die Abhandlung übersichtlicher gemacht und hier noch etwas vertieft.

Neresheim.

Ph. Hofmeister.

**Neubauer** Anselm OSB., Seminar und Studienanstalt im Benediktinerstift Scheuern. Geschichtlich und statistisch dargestellt. 2., bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage. Verl. Dr. Schnell u. Dr. Steiner, München 1938. 8<sup>o</sup>, 213 S. RM. 3.50.

Das vorliegende Buch erschien das erstmal 1904. Dem Verfasser, der volle 35 Jahre der Anstalt, bzw. dem erzbischöflichen Seminar vorstand und insofern eine lebendige Geschichte ist, als er reichlich ein Drittel des Zeitraums, den er schildert, selbst miterlebt hat, wurde am Abend seines Lebens noch die Freude zuteil, sein Werk in 2. Auflage erscheinen lassen zu können, sozusagen als wahrheitsgetreuen Rechenschaftsbericht der nahezu hundertjährigen Anstalt. Das Buch zerfällt in 2 ungleiche Teile, einen rein geschichtlichen, der von Seite 1—64 reicht, und in einen statistischen, von Seite 67—206, der ein genaues Verzeichnis der Vorstände und Lehrer und der 4181 zählenden Zöglinge und Schüler bietet. Wenn man bedenkt, daß fast auf jede Nummer der Zöglingsliste mehrfache briefliche Nachfragen treffen, so kann man einigermaßen ermessen, welcher Bienenfleiß dazugehörte, alle Bausteine zu sammeln. Wenn trotz dieses ungeheueren Fleißes einige Unrichtigkeiten und Lücken im Buch sich finden, so tut das dem Ganzen keinen Eintrag. Ehemalige Lehrer und Schüler der Anstalt werden auch besonders erfreut sein an dem reichen Bilderschmuck, der wohlgelungene Ansichten von Kloster und Seminar und Progymnasium und besonders die Bilder der Äbte, Direktoren, Lehrer und Erzieher bringt. Angesichts des reichen Inhalts, des schönen Druckes und der guten Ausstattung ist der Preis sicher nicht zu hoch. Das Buch ist ein wertvoller Beitrag zur neueren Geschichte des Benediktinerordens in Bayern.

Scheuern.

Stephan Kainz.

**Kirk Mary**, Bruder Petroc kehrt wieder. Roman. Verlag Benziger, Einsiedeln.

Das Leitmotiv dieser Erzählung hat kühnen Schwung: Ein Mönch, vor Jahrhunderten verstorben, wird durch ein Wunder dem Leben in unseren Tagen wiedergeschenkt. Von selbst ergeben sich die Konflikte zwischen